

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel

Auf Grund des § 3 des Steiermärkischen invasive Arten Gesetzes – StIAG, LGBl. Nr. 62/2017, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für diejenigen Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbindung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen oder gemäß Art. 12 zu invasiven gebietsfremden Tierarten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden.

§ 2

Erlegung oder Fang

Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat die in § 1 angeführten invasiven Säugetiere und invasiven Vögel, die in ihrem/seinem Jagdrevier vorkommen, zu erlegen oder mittels geeigneter, nicht tierquälender Fangvorrichtungen zu fangen und im Fall von Lebendfang anschließend ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten. Für diese Arten gelten keine Schonzeiten, jedoch sind die in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständig werden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu schonen.

§ 3

Meldung invasiver Arten

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung, die Tötung oder den Totfund eines invasiven Säugetieres oder eines invasiven Vogels gemäß § 1 mit der Niederwildmeldung jährlich bis spätestens Ende Februar an die Bezirksjägermeisterin/den Bezirksjägermeister zu melden.

(2) Nimmt jemand aus dem Personenkreis des § 3 Abs. 2 StIAG ein invasives Säugetier oder einen invasiven Vogel gemäß § 1 wahr, so hat er dies der/dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu melden.

§ 4

Monitoring

Die Landesjägerschaft hat die von den Bezirksjägermeisterinnen/Bezirksjägermeistern eingelangten Meldungen jährlich gesammelt bis spätestens Ende April jeden Jahres an die für Jagd- und Forstwesen zuständige Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung weiterzuleiten, welche diese Daten aufgliedert nach den Arten in Verbreitungskarten überträgt.

§ 5

Fütterungsverbot

Es ist jeder Person verboten, die in § 1 genannten Säugetiere und Vögel zu füttern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer